

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung eines Behindertenbeirates in der Stadt Ahrensburg

P r ä a m b e l

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1, 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Seite 153), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung folgende 6. Änderungssatzung über die Bildung eines Behindertenbeirates beschlossen:

A r t i k e l 1

§ 2

Wahl des Behindertenbeirats

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer einer Wahlzeit auf Vorschlag der Vereine und Verbände gewählt. Er besteht aus **7** Menschen mit verschiedenen Behinderungen beziehungsweise deren gesetzlicher Vertretung.
- (2) bis (4) Bleiben unverändert

§ 8

Finanzierung, Verwendungsnachweis

- (1) bis (2) Bleiben unverändert
- (3) Die Mitglieder des Behindertenbeirates erhalten für eine ehrenamtliche Tätigkeit (für max. 6 Sitzungen im Jahr und für höchstens 7 Mitglieder) ein Sitzungsgeld, dessen Höhe sich nach den Regelungen der Entschädigungssatzung richtet.
- (4) Bleibt unverändert

Artikel 2

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensburg, den 27.10.2022

Eckart Boege
Bürgermeister